

PKV-Info

Auslandsreise- Krankenversicherung



VERBAND DER PRIVATEN
KRANKENVERSICHERUNG E.V.

50946 KÖLN · POSTFACH 51 10 40

TELEFON 0221 / 3 76 62-0 · TELEFAX 0221 / 3 76 62-10

Über 24 Millionen Personen verfügen über eine Auslandsreise-Krankenversicherung, die die Kosten ambulanter und stationärer Behandlung im Ausland oder auch den medizinisch notwendigen Rücktransport nach Hause übernimmt.

Warum gehört eine Auslandsreise-Krankenversicherung in Ihr Reisegepäck, wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind?

Weil Sie nur dann im Krankheitsfall während einer Auslandsreise finanziell geschützt sind, wenn Sie sich in einem Land befinden, das der Europäischen Union (EU) angehört. Dazu zählen die Länder Belgien, Dänemark, Finnland, Schweden, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. In diesen Staaten können Sie als deutsches Kas senmitglied die Leistungen der dortigen Krankenkasse

bzw. des staatlichen Gesundheitsdienstes in Anspruch nehmen. Die Vereinbarungen mit den EU-Staaten gelten nach dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum 1. Januar 1994 auch für Norwegen, Island und Lichtenstein. Mit der Schweiz, der Türkei und Tunesien hat die Bundesrepublik Deutschland Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, die im Krankheitsfall Schutz nach den in diesen Staaten geltenden Gesetzen gewähren. Allerdings, übernommen werden die Kosten der ambulanten und stationären Behandlung nur im Rahmen der Sozialversicherung des jeweiligen Landes. Das kann im Krankheitsfall zu einer Selbstbeteiligung führen. Es gibt auch Fälle, in denen der behandelnde Arzt den Krankenschein Ihrer deutschen Krankenkasse nicht anerkennt und von Ihnen ein Privathonorar verlangt. In solchen Fällen erstattet Ihnen Ihre Krankenkasse daheim nur den Satz, den sie bei Behandlung

im Inland aufbringen müßte. Auch die Behandlung in privaten Krankenhäusern ist häufig nicht abgedeckt. Mit einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung können Sie diese Probleme vermeiden.

Sie fliegen z. B. nach Kanada?

Es gibt zahlreiche Länder, in denen Sie nicht aufgrund einer EU-Vereinbarung oder eines Sozialabkommens im Krankheitsfall finanziell abgesichert sind. Dazu gehören Kanada, die USA, Japan, Israel, die afrikanischen Staaten (außer Tunesien), Asien, die Länder Osteuropas, Australien, Monaco. In diesen Ländern werden Sie grundsätzlich nur gegen Bezahlung medizinisch betreut und versorgt. Die Kosten für Ihre ärztliche ambulante Behandlung, Ihre Unterbringung im Krankenhaus und Ihre Versorgung mit Medikamenten müssen Sie selbst tragen; denn der Gesetzgeber läßt

eine Begleichung der Rechnungen aus diesen Ländern durch Ihre Krankenkasse nicht zu. Deshalb gehört bei Reisen in diese Länder unbedingt eine Auslandsreise-Krankenversicherung in Ihr Reisegepäck, die die entstandenen Krankheitskosten übernimmt.

Die Kasse zahlt Ihnen nicht den Rücktransport!

Sollte für Sie aus medizinischen Gründen ein Rücktransport aus dem Land, in dem Sie sich gerade aufhalten, notwendig werden, so müssen Sie als gesetzlich Versicherter die Kosten hierfür aus der eigenen Tasche aufbringen, denn das Bundessozialgericht erlaubt es den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nicht, diese Kosten zu übernehmen. Sie lassen sich ebenso wie die Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten nur mit Hilfe einer Auslandsreise-Krankenversicherung finanzieren.

Was ist bei privatem Krankenversicherungsschutz zu beachten?

Auch wenn Sie privat krankenversichert sind, kann der Abschluß einer Auslandsreise-Krankenversicherung für Sie vorteilhaft sein. Zwar haben Sie als Privatversicherter grundsätzlich Versicherungsschutz in ganz Europa einschließlich der osteuropäischen Staaten. Für die Dauer von maximal einem Monat, bei manchen Versicherungsunternehmen bis zu drei Monaten, gilt der private Vollschutz dann auch weltweit. Durch besondere Vereinbarung kann die Geltungsdauer auch über einen Monat hinaus ausgeweitet werden. Wollen Sie länger bleiben, können Sie mit Ihrer Versicherung über eine Erweiterung Ihres Schutzes sprechen. Vielleicht überprüfen Sie aber vor Reiseantritt, ob auch ein eventuell medizinisch notwendig werdender Rücktransport in die Heimat finanziell abgesichert ist. Falls nicht, ist der Abschluß

einer Auslandsreise-Krankenversicherung zu empfehlen. Als Privatversicherter kann eine Auslandsreise-Krankenversicherung auch empfehlenswert sein, um einen Anspruch auf Beitragsrückerstattung nicht zu gefährden.

Der Auslandsschutz ist ein „Vollschutz“

Im Krankheitsfall werden alle Kosten im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für ärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel (Strahlen-, Wärme-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen), Röntgendiagnostik, stationäre Behandlung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) sowie der notwendige Transport zum nächstgelegenen anerkannten Krankenhaus, für Operationen, schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllung (nicht aber Zahnersatz und Zahnkronen) erstattet. Für Überführungen

im Todesfall und für Bestatungen im Ausland werden bestimmte Höchstbeträge von z. B. 10.000 DM oder 20.000 DM übernommen.

Der Stand der medizinischen Versorgung Ihres Aufenthaltslandes kann es erforderlich werden lassen, daß Sie im Krankheitsfall in Ihre Heimat zurückgebracht werden müssen. Zu diesem Zweck haben Versicherungen oft ein Notfalltelefon eingerichtet, an das Sie sich wenden können. Einige Unternehmen arbeiten mit einem Flug-Rettungsdienst zusammen und empfehlen ihren Versicherten, diesen im Notfall einzuschalten, der dann alles weitere veranlaßt. Die Kosten des medizinisch notwendigen Rücktransports und zum Teil auch für eine Begleitperson werden dann von Ihrer Versicherung übernommen.

Die Auslandsreise-Krankenversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz bei unvorhersehbaren Erkrankungen und bei Unfällen. Des-

halb besteht für Vorerkrankungen keine Leistungspflicht des Versicherers z. B. bei Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für die Auslandsreise waren oder bei Behandlungen, die bereits vor der Reise begonnen wurden und währenddessen fortgeführt werden müssen, es sei denn, daß die Reise wegen des Todes eines Ehepartners oder eines seiner Verwandten ersten Grades angetreten wurde oder sich die Vorerkrankung plötzlich verschlechtert.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluß des Versicherungsvertrages und vor Zahlung des Beitrages. Vergessen Sie also nicht vor Antritt der Reise, Ihren Beitrag zu überweisen oder eine Ein-

zugsermächtigung zu unterschreiben.

Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Versicherungsvertrages bzw. mit dem Ende des Auslandsaufenthaltes. Benötigen Sie aber über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus medizinische Versorgung und sind Sie auch nicht transportfähig, können Sie noch eine befristete Zeit Versicherungsschutz in Anspruch nehmen.

Kurzzeit- oder Jahrestarif?

Sie können wählen zwischen Kurzzeit- oder Jahrestarife. Bei einem Jahrestarif sind Sie für alle Auslandsreisen geschützt, die Sie bis zu einer festgesetzten maximalen Reisedauer von z. B. sechs oder acht Wochen im Jahr unternehmen. Der Tarif wird oft auch als Familientarif angeboten. An Beitrag sind für eine solche Versicherung üblicherweise zwischen 11 und

30 DM aufzubringen, für einen Familientarif z. B. 25 oder 40 DM.

Wie kommen Sie an die Erstattungsbeträge?

Reichen Sie bitte die Rechnungsbelege im Original ein. Achten Sie darauf, daß alle Belege den Vor- und Zunamen des behandelten Versicherten enthalten. In den Belegen sind ferner die Krankheitsbezeichnung und die einzelne ärztliche Leistung mit Behandlungsdatum anzugeben, aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen, bei Krankenhausrechnungen auch das Aufnahme- und Entlassungsdatum. Die Berechtigung zum Anspruch auf Transportkosten müssen Sie durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit einer genauen Beschreibung der medizinischen Notfallsituation nachweisen. Wird ein Krankenhausaufenthalt im Ausland

erforderlich, dann verständigen Sie am besten sofort Ihr privates Krankenversicherungsunternehmen. Oft ist es möglich, daß die Krankenhausrechnung unmittelbar von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen beglichen wird. Eine Vorleistung ist dann nicht mehr erforderlich. Eine Reihe von privaten Krankenversicherern überweist die Erstattungsbeiträge auf Wunsch auch ins Ausland.

Der Auslandsversicherungsschutz im Überblick

Der nachfolgenden Tabelle entnehmen Sie bitte, welche Unternehmen Auslandsreise-Krankenversicherungen anbieten. Dabei ist zwischen Kurzzeittarifen und Jahrespolice unterschieden worden. Die meisten Tarife sehen ein Höchst Eintrittsalter vor. In vielen Fällen werden auch ältere Menschen aufgenommen. Dafür ist dann ein Beitragszuschlag zu bezahlen. Auch das Höchst Eintrittsalter

finden Sie in dieser Tabelle angegeben.

Es gibt eine Vielzahl von Spezialfragen, die im Zusammenhang mit einer Auslandsreise-Krankenversicherung immer wieder gestellt werden. Nicht alles kann im Rahmen dieser Broschüre beantwortet werden. Aber einige besonders häufig gestellte Fragen sollen beantwortet werden. Sie sind in der Tabelle in der Spalte „Ergänzende Hinweise“ vermerkt.

1. Tarife für längerfristige Auslandsaufenthalte

Auch dann, wenn Sie länger im Ausland bleiben wollen, können Sie sich für die Dauer Ihres Aufenthalts privat krankenversichern. Die Unternehmen, die entsprechende Versicherungen anbieten, sind in der Tabelle mit den Buchstaben **A** (Aufenthalt bis zu 12 Monaten), **B** (Aufenthalt über 12 Monate) gekennzeichnet.

2. Versicherungsschutz für Deutsche, die im Ausland leben und die Bundesrepublik besuchen

Deutsche, die im Ausland leben und sich vorübergehend in Deutschland aufhalten, können hier ebenfalls einen privaten Krankenversicherungsschutz erhalten. Unternehmen mit entsprechenden Tarifangeboten sind in der Tabelle mit dem Buchstaben **C** gekennzeichnet.

3. Versicherungsschutz für Gäste aus dem Ausland

Sie erwarten Gäste aus dem Ausland, die sich in Deutschland privat gegen Krankheit versichern wollen. In der Übersicht sind private Krankenversicherungsunternehmen aufgeführt, die unter bestimmten Voraussetzungen diesem Personenkreis Versi-

cherungsschutz bieten. Sie sind mit dem Buchstaben **D** gekennzeichnet.

4. Versicherungsschutz von Ausländern in ihrem Heimatland

Üblicherweise umfaßt die Auslandsreise-Krankenversicherung keinen Versicherungsschutz für Reisen von in Deutschland wohnenden Ausländern in ihr Heimatland. Davon gibt es allerdings zwei Ausnahmen: Die meisten Mitgliedsunternehmen versichern auch Angehörige eines EU-Staates bzw. Personen, die außer der deutschen Staatsangehörigkeit ebenfalls die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Reiselandes besitzen. Alle Unternehmen, die Personen unter den genannten Voraussetzungen versichern, sind mit **E** gekennzeichnet.

	Höchst Eintrittsalter		Ergänzende Hinweise
	Kurzzeit-tarif	Jahres-tarif	
ALBINGIA Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft	o. B.	69	A E
ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung	70	–	
ARAG Krankenversicherungs-AG	–	69	E
ASSTEL Krankenversicherung AG	69 ¹	–	A E
AXA COLONIA Krankenversicherung Aktiengesellschaft	o. B.	o. B.	A B C D E
Barmenia Krankenversicherung a.G.	69	–	A D ² E
Bayerische Beamtenkrankenkasse	69	69	A E
BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit	o. B.	64	A D E
BERLIN KÖLNISCHE Speziale Krankenversicherung AG	–	69	E
CENTRAL KRANKENVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	–	69	A B C D E
CONCORDIA Krankenversicherungs Aktiengesellschaft	–	69	A E
Continental Krankenversicherung a. G.	–	65	A B E
DBV Krankenversicherung AG	o. B.	o. B.	E
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit	–	75	E
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a. G.	64	69	A D ³ E
DEVK Krankenversicherungs-AG	–	69	E
DKV Deutsche Krankenversicherung Aktiengesellschaft	o. B.	69	A B C D E
EUROPA Krankenversicherung Aktiengesellschaft	64	o. B.	C ³ E
FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung a. G.	o. B.	o. B.	A B C D E
Generali Krankenversicherung AG	–	69	A B D E
Globale Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft	–	o. B.	A E

1 Ältere auf Antrag

2 nur für ausländische Gäste eines Barmenia Krankheitsvollversicherten

3 Gruppenverträge

	Höchst Eintrittsalter		Ergänzende Hinweise
	Kurzzeit- tarif	Jahres- tarif	
Hallesche-Nationale Krankenversicherung a. G.	–	65/64	A B C D E
Hanse-Merkur Reiseversicherung AG	74	74	A B C D E
INTER Krankenversicherung AG	65 ¹	o. B.	E
Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft der HUK-Coburg (HUK-Coburg- Krankenversicherung)	–	o. B.	E
Landeskrankenhilfe V. V. a. G.	–	–	A E
LVM Krankenversicherungs- AG	74	74	A E
Mannheimer Krankenversicherung AG	–	o. B.	E
MÜNCHENER VEREIN Krankenversicherung a.G.	–	70	
NOVA Krankenversicherung a. G.	o. B.	65	A B E
NÜRNBERGER KRANKENVERSICHERUNG AG	–	69 ⁴	E
Quelle Krankenversicherung Aktiengesellschaft	o. B.	o. B.	E
R + V Krankenversicherung AG	o. B.	o. B.	A E
SIGNAL Krankenversicherung a. G.	o. B.	o. B.	A D E
Süddeutsche Krankenversicherung a. G.	–	o. B.	A B E
UNION KRANKENVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	o. B.	o. B.	A B E
UNIVERSA Krankenversicherung a. G.	–	o. B.	E
Vereinte Krankenversicherung Aktiengesellschaft	o. B.	70	A D E
VICTORIA Krankenversicherung AG	o. B.	o. B.	A B ³ D E
Volksfürsorge Kranken- versicherung Aktiengesellschaft	o. B.	o. B.	A E
Württembergische Kranken- versicherung AG	–	69	A E
Zürich Agrippina Kranken- versicherung AG	69	–	A